

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Rates

**zu Vorkommnissen und Feststellungen bei der
Rheinschiffahrtsgesellschaft (RSD) und der Basler
Personenschiffahrtsgesellschaft (BPG)**

vom 29. September 2004 / 048035

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt
am 13. Oktober 2004

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Ausgangslage	4
II. Arbeitsweise der Subkommission	5
III. Organisation der BPG/Defizitgarantie des Kantons Basel-Stadt	7
IV. Ämterkumulation und Vorwurf der Begünstigung von Firmeninhabern im familiären Umkreis von René Hardmeier	8
1. Ausgangslage	8
2. Ämterkumulation	10
a) Zur Geschäftsleitung von René Hardmeier bei der RSD und bei der BPG	10
b) Aufträge der RSD an die BPG	10
c) Zum Einsitz von René Hardmeier im Verwaltungsrat der BPG	11
d) Zum Einsitz von René Hardmeier in Kommissionen	12
e) Weitere Organisationen	13
3. Vorwurf der Begünstigung von Familienmitgliedern	13
a) Aufträge der RSD an die Firma Micro Systems	13
b) Aufträge der BPG an die Firma Micro Systems	14
c) Aufträge des ED Ressort Schulen an die Firma Micro Systems	14
d) Aufträge der RSD an die Firma gkh communication & websolution	15
e) Aufträge der BPG an die Firma gkh communication & websolution	15
f) Weitere Geschäftsbeziehungen	15
V. Mögliche Verletzung von § 20 Personalgesetz (SG 162.100) und von § 20 Lohngesetz (SG 164.100)	16

VI. Das Verhalten der Rhenus Alpina AG im Zusammenhang mit der Vermietung, Sanierung und Verkauf der Liegenschaft Westquaistasse 39	19
1. Einleitung	19
2. Ausgangslage	20
3. Mietverhältnis Bruno Omlin	20
4. Sanierung und Verkauf	22
VII. Bewilligungspraxis der involvierten Instanzen	25
1. Ausgangslage	25
2. Bewilligungspraxis der RSD und des Bewilligungsbüros PMD im Jahre 2001	26
3. Die Rolle der Vermieterin Rhenus Alpina AG und der RSD ab Januar 2002	27
4. Die Rolle des Bauinspektorats	28
5. Die Rolle der Feuerpolizei	29
6. Schlussfolgerungen zur Bewilligungspraxis	30
VIII. Feststellungen und Forderungen der GPK	32
Anträge an den Grossen Rat	35

I. Ausgangslage

Die Finanzkommission des Grossen Rates erteilte der Finanzkontrolle im Januar 2003 (schriftlich bestätigt am 2. Juli 2003) den Auftrag, bei der Rheinschiffahrtsdirektion (RSD) und der Basler Personenschiffahrtsgesellschaft (BPG) eine ausserordentliche Revision im Hinblick auf die geplante Fusion der Rheinhäfen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft durchzuführen. Es wurden dabei u. a. auch folgende Themenbereiche untersucht:

- Aktivitäten und Organisation der RSD
- Aktivitäten und Organisation der BPG
- Schnittstellen RSD/BPG

Der Bericht der Finanzkontrolle wurde per 24. September 2003 abgeschlossen. Er enthält mehrere Vorwürfe betreffend betriebswirtschaftlicher und finanzieller Aspekte. Die Finanzkommission nahm einige der kritischen Punkte in ihren Bericht zum Budget 2004 auf. Dieser Bericht wurde den Mitgliedern des Grossen Rates am 19. November 2003 zugestellt. In der Grossratsdebatte zum Budget 2004 stellte der damalige GPK-Präsident, Peter Feiner, in Aussicht, dass die GPK weitere Abklärungen treffen werde.

Ausserdem wurden dem Regierungsrat, den Mitgliedern des Grossen Rates und den Medien im Zusammenhang mit Vorkommnissen im Rheinhafenareal zwei Schreiben zugestellt: Ein offener Brief vom 25. Juni 2003 von Peter Miescher sowie ein Schreiben vom 22. August 2003 von Bruno Omlin, Denkfabrik Basel. Die Eingabe von Bruno Omlin wurde zudem an die entsprechenden Instanzen des Kantons Basel-Landschaft gerichtet. Die darin enthaltenen Anschuldigungen gegenüber den Behörden veranlassten Regierungsrat R. Lewin, Vorsteher WSD, eine Administrativuntersuchung zur Abklärung der erhobenen Vorwürfe erstellen zu lassen und Dr. Christoph Meier, ehemaliger Strafgerichtspräsident, am 29. August 2003 damit zu beauftragen. Ziel der Administrativuntersuchung war es, die Vorwürfe gegen die Amtsführung der RSD und des Bauinspektorates auf ihren Wahrheitsgehalt zu untersuchen und – falls sie sich ganz oder teilweise als richtig herausstellen sollten – rechtlich zu beurteilen. Die Administrativuntersuchung beschränkte sich auf die

Überprüfung von Tatsachenbehauptungen, die eine aufsichtsrechtliche Intervention gegen eine Behörde erfordern würden (§ 51 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976, Organisationsgesetz). Die Ergebnisse der Administrativuntersuchung sind in einem detaillierten Bericht vom 17. Oktober 2003 festgehalten.

Aufgrund der Erkenntnisse des mit der Untersuchung Beauftragten wurde dem Regierungsrat empfohlen, angesichts seiner Fürsorgepflicht als Arbeitgeber allen von den Anschuldigungen Betroffenen beizustehen, bzw. ihnen auf Gesuch hin Rechtsschutz gemäss § 15 des Personalgesetzes vom 17. Juni 1999 zu gewähren. In einem Fall wurde ein entsprechendes Gesuch vom Regierungsrat gutgeheissen.

Die GPK setzte im Januar 2004 eine Subkommission ein, die in nachstehender Zusammensetzung ihre Arbeit aufnahm:

Alex Weil, Präsident
Bernadette Herzog
Verena Herzog
Daniela Schmidlin-Wirth

Als Protokollführerin amtierte Raffaella Biaggi.

Die Kommission führte insgesamt 15 Sitzungen durch.

II. Arbeitsweise der Subkommission

Die Subkommission sichtete und analysierte die nachstehenden Dokumente, die von ihr im Rahmen der Abklärungen als prüfenswert erachtet wurden:

- Interpellation Nr. 4 Beat Jans vom Februar 2002 betreffend Nutzung der Westquastrasse 39 für kulturelle Anlässe, schriftlich beantwortet am 5. März 2002

- Interpellation Nr. 41 Beat Jans vom April 2002 betreffend Sicherheit und Baurechtsvertrag Westquaistrasse 39, mündlich beantwortet am 15. Mai 2002
- Bericht der Finanzkontrolle vom 24. September 2003 über die ausserordentliche Revision bei der RSD und der BPG
- Stellungnahme von René Hardmeier, Direktor RSD, vom 3. Oktober 2003 zum Bericht der Finanzkontrolle
- Stellungnahme des WSD vom 6. Oktober 2003 zum Bericht der Finanzkontrolle
- Bericht der RSD vom 11. September 2003 zu den Aufträgen der RSD an die Firma Micro Systems
- Bericht über die Administrativuntersuchung vom 17. Oktober 2003 betreffend Vorwürfe gegen die Amtsführung der RSD und des Bauinspektorates (Gutachten Christoph Meier)
- Bericht der Finanzkommission vom 18. November 2003 zum Budget 2004
- Stellungnahme des Regierungsrates (RRB vom 9. Dezember 2003) vom 28. November 2003 zu den Fragen der Subkommission
- Stellungnahme der Finanzkontrolle vom 2. April 2004 zu den Fragen der GPK-Subkommission
- Eingaben René Brigger, Advokat, vom 6. Januar 2004 und 10. Februar 2004 namens seiner Mandanten Peter Miescher und Bruno Omlin
- Diverse Eingaben von Bruno Omlin

Zudem führte die Subkommission mit folgenden Personen Hearings durch bzw. wirkte daran mit:

- Regierungsrat R. Lewin, Vorsteher WSD und René Hardmeier, Direktor RSD, gemeinsam mit der Finanzkommission, am 29. Oktober 2003
- Regierungsrat R. Lewin, Vorsteher WSD, am 23. April 2004
- Bruno Omlin, ehemaliger Leiter Denkfabrik Basel, am 30. April 2004

Die Subkommission richtete bei allen Abklärungen im Zusammenhang mit der RSD und der BPG den Fokus insbesondere auf diejenigen Themenbereiche, die ihr aus der Optik der parlamentarischen Oberaufsicht der GPK als relevant erschienen.

III. Organisation der BPG / Defizitgarantie des Kantons Basel-Stadt

Die BPG ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht (OR) mit einem Aktienkapital von Fr. 600'000.--. Der Grosse Rat beschloss im Jahre 1974 als Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen der BPG einen jährlichen, indexierten Staatsbeitrag von Fr. 60'000.-- auszurichten. Der Kanton Basel-Stadt besitzt eine Beteiligung von 100% an der BPG. Rechtsgrundlage der Beteiligung bildet ein Grossratsbeschluss (GRB 7411) vom 29. Juni 1978. Ebenfalls stipuliert dieser Beschluss die Übernahme des jährlichen Fehlbetrages (Defizitgarantie) der BPG. Die Betriebsbeiträge und die Kosten für die Deckung des Defizits liegen in der Grössenordnung von jährlich Fr. 500'000.--.

Die Finanzkontrolle ist der Ansicht, dass insbesondere die rückläufige Entwicklung des Passagieraufkommens seitens der BPG neue Überlegungen betreffend ihr Angebot an Dienstleistungen erforderlich macht. Gleichzeitig empfiehlt sie die Ablösung der Leistungsauftragsentschädigung und der Defizitgarantie des Kantons an die BPG durch eine Leistungsvereinbarung mit Globalbeitrag. Dieser Forderung schliesst sich auch die Finanzkommission in ihrem Bericht zum Budget 2004 an. Der Vorsteher WSD hat in seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2003 zum Bericht der Finanzkontrolle festgehalten, dass der Auftrag zur Ausarbeitung einer künftigen Leistungsvereinbarung erteilt worden ist, Massnahmen zur Kostenreduktion beschlossen wurden und in Umsetzung begriffen sind. Die Finanzkommission hingegen schreibt in ihrem Bericht 9365 vom 12. August 2004 zum Ratschlag 9247 betreffend Nachtragskredit zur Totalsanierung des Fahrgastschiffes MS Stadt Basel: „Das WSD und die BPG haben die Forderungen der Finanzkommission, einen Business-Plan inklusive Leistungsvereinbarung mit dem Kanton vorzulegen innerhalb drei Viertel Jahre immer noch nicht erfüllt.“

Die GPK erachtet es als unabdingbar, den Forderungen der Finanzkontrolle und der Finanzkommission vollumfänglich nachzukommen. Es muss in einer künftigen Leistungsvereinbarung explizit festgehalten werden, welche Dienstleistungen der Kanton künftig von der BPG zu welchen Kosten beziehen möchte.

IV. Ämterkumulation und Vorwurf der Begünstigung von Firmeninhabern im familiären Umkreis von René Hardmeier

1. Ausgangslage

Aufgrund einer eingehenden Analyse der zur Verfügung stehenden Unterlagen kam die GPK zum Schluss, dass die verwandtschaftliche Vernetzung bei der Vergabe-Praxis im Zusammenhang mit einer auffälligen Ämterkumulation einer näheren Prüfung zu unterziehen ist.

Insbesondere stellte sich für die GPK die Frage, ob sich nun nach den von Regierungsrat R. Lewin angeordneten Massnahmen aufgrund der eingeleiteten Untersuchungen die familiären Verflechtungen in staatlich finanzierten Betrieben in einem tolerierbaren Rahmen halten, „damit der Ruf der Verwaltung keinen Schaden nimmt“, wie die Finanzkommission schreibt.

Die Finanzkommission hält in ihrem Bericht zum Budget 2004 fest:

„Aufträge an Familienmitglieder: Tabu in einer staatlichen Verwaltung! Aufträge an Familienmitglieder müssen innerhalb einer staatlichen Dienststelle als äusserst problematisch eingestuft werden. Dies gilt insbesondere für die Aufträge der Firma der stv. Direktorin der BPG, da sie als angestellte Leiterin des Bereichs Marketing und Verkauf dieselben Aufgaben wahrnimmt, die sie andererseits der RSD verkauft.“

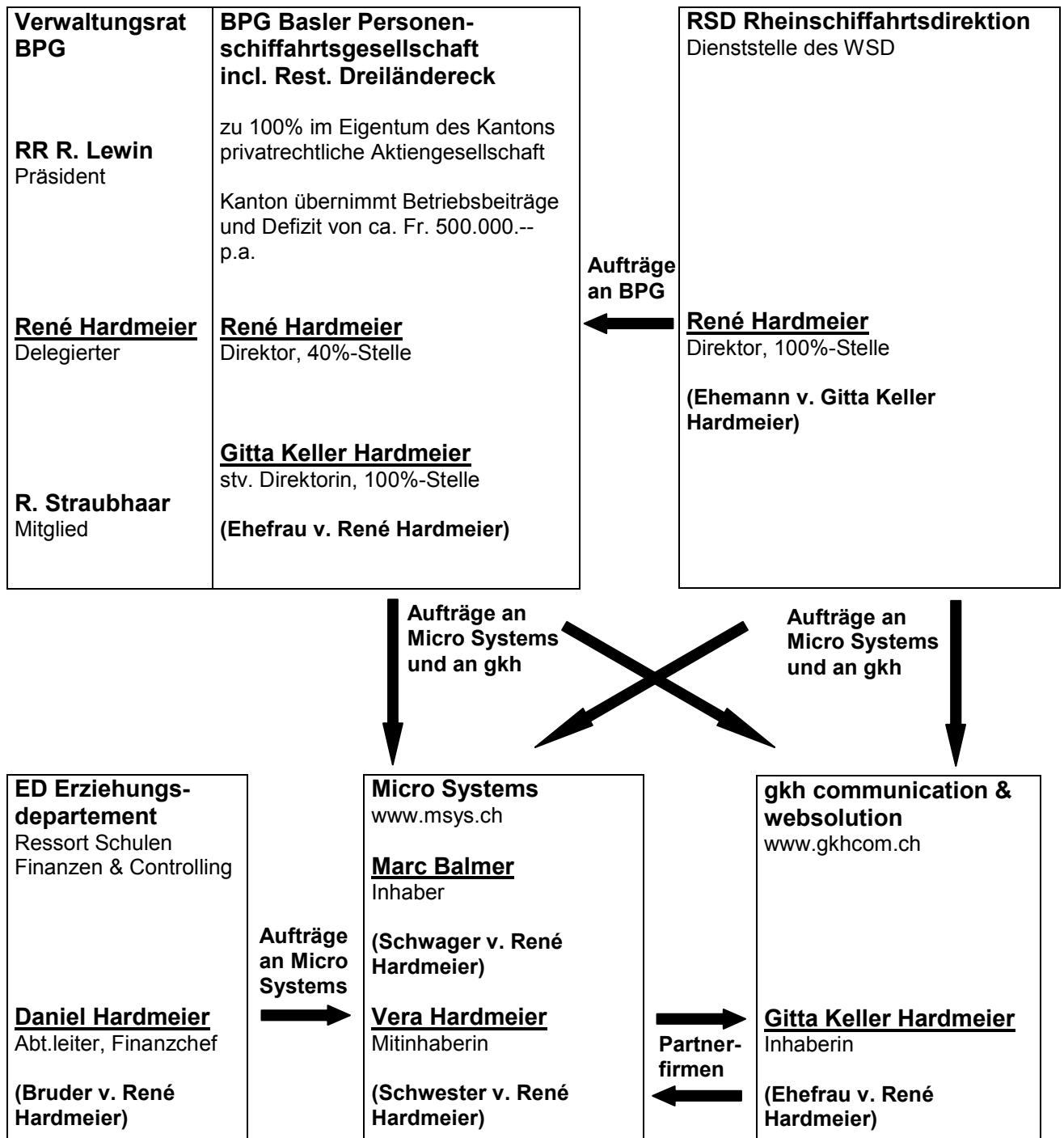
Die Finanzkommission fordert Regierungsrat R. Lewin auf, seine Aufsicht über diese Dienststellen besser wahrzunehmen. Unter dem Titel „Machtfülle des RSD-Direktors zu gross für eine staatliche Dienststelle“ schreibt sie: „Die verschiedenen Mandate führen dazu, dass die Unabhängigkeit und die Gewaltentrennung darunter leiden. Die Machtfülle hat auch dazu geführt, dass Aufträge innerhalb der Familie als selbstverständlich erachtet werden.“

Die Finanzkontrolle konnte zwar bei der Prüfung der Forderungen von externen Firmen sowie Lieferanten der RSD generell keine Unregelmässigkeiten feststellen, schreibt aber in ihrem Bericht unter dem Thema „Schnittstellen RSD und BPG“:

„Bei der Vergabe-Praxis von Aufträgen fällt jedoch auf, dass gewisse Firmen und Lieferanten einerseits oft berücksichtigt werden und andererseits in enger Verbindung mit der Person von René Hardmeier stehen“, was auch sie als problematisch einstuft. Die Finanzkontrolle

listet mehrere Geschäftsbeziehungen mit einem familiären Hintergrund auf. Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Situation.

**Grafik zu den Strukturen der beteiligten Institutionen und Firmen
(bis 31. 12. 2003)**



2. Ämterkumulation

a) Zur Geschäftsleitung von René Hardmeier bei der RSD und bei der BPG

Wie die Grafik auf S. 9 zeigt, ist René Hardmeier in seiner Hauptfunktion Direktor der RSD. Daneben hatte er noch bis Ende 2003 bei der BPG einen privatrechtlichen Anstellungsvertrag. Darin ist in § 4 „Übernahme der in diesem Vertrag geregelten Funktion im Nebenamt“ seine Anstellung wie folgt beschrieben: „Seine Hauptfunktion nimmt er als Direktor der RSD und damit als Angestellter des WSD des Kantons Basel-Stadt wahr. Die BPG als Vertragspartei und das WSD als Genehmigungsinstanz nehmen hierdurch Kenntnis, dass der RSD-Direktor während durchschnittlich zwei von fünf Wochentagen im Dienst der BPG tätig sein wird.“

Dieses Vertragsverhältnis wurde per 31. Dezember 2003 aufgelöst.

b) Aufträge der RSD an die BPG

Die Aufträge, die René Hardmeier in seiner Verantwortung als Direktor der RSD der BPG erteilte, beliefen sich laut Finanzkontrolle in den Jahren 2000 bis Mitte 2003 auf Fr. 251'988.--. Dies laut Finanzkontrolle für Konsumationen an Bord der Schiffe der BPG und im Restaurant Dreiländereck, welches im Besitz der BPG steht, sowie für Charterfahrten mit Schiffen der BPG anlässlich von Sitzungen und Veranstaltungen.

Diese Aufträge begründet René Hardmeier zuhanden der Finanzkontrolle in einer schriftlichen Stellungnahme wie folgt:

„Die RSD führt im Rahmen ihres Öffentlichkeitsauftritts eine Vielzahl von Anlässen durch, für die ein entsprechendes Budget existiert. Es liegt auf der Hand, dass solche Anlässe in einer Umgebung stattfinden, die hafen- und schiffsnah ist. Was ist geeigneter als die Nutzung eines Schiffs oder des Restaurants Dreiländereck mit wunderschönem Blick auf den Rhein und die Hafenanlagen? Aus meiner Sicht wäre es unverzeihlich, wenn man die Synergien nicht nutzen würde, die sich aus der idealen Kombination RSD und kantonseigene – notabene defizitäre! – BPG ergeben.“

Der GPK erscheinen diese Ausgaben von rund Fr. 252'000.-- innerhalb von 3,5 Jahren als sehr hoch (Fr. 6'000.-- pro Monat). Aus Sicht der GPK sind diese ansehnlichen Beträge für Öffentlichkeitsauftritte inakzeptabel.

Die Tatsache, dass das WSD per Ende 2003 das Anstellungsverhältnis von René Hardmeier bei der BPG aufgelöst hat, ändert nichts am erkannten Missstand, dass zusätzliche Staatsgelder von der RSD in die BPG flossen, was zu einer „optischen“ Verringerung des Defizit der BPG geführt hat.

c) Zum Einsitz von René Hardmeier im Verwaltungsrat der BPG

Der Verwaltungsrat der BPG bestand bis Ende 2003 aus Regierungsrat R. Lewin (Präsident), René Hardmeier (Delegierter) und Robert Straubhaar (Mitglied).

René Hardmeier hatte seine Funktion als Delegierter des Verwaltungsrates am 1. Mai 1994 angetreten. Der Verwaltungsrat beförderte Gitta Keller Hardmeier am 4. Mai 1995 zur stv. Direktorin. (Ein eheliches Verhältnis zwischen René Hardmeier und Gitta Keller besteht seit 1996).

In Anbetracht der Zusammensetzung sowie der Mitgliederzahl dieses Verwaltungsrates, ist es für die GPK nachvollziehbar, dass die Finanzkontrolle die Prüfung einer Neubesetzung empfahl. Regierungsrat R. Lewin schrieb dazu in seinem Kommentar: „Diese Empfehlung bezüglich der Zusammensetzung des BPG-Verwaltungsrates ist bereits seit Längerem als wichtig erkannt worden.“ In der Zwischenzeit hat das WSD mit dem FD Gespräche bezüglich Einsitznahme eines Vertreters des FD in den Verwaltungsrat geführt. Dies jedoch ohne Erfolg.

Die GPK nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass René Hardmeier in der Zwischenzeit aus dem Verwaltungsrat der BPG zurückgetreten ist und R. Feierabend Einsitz genommen hat. Eine Ergänzung durch ein Mitglied des FD, wie es auch die Finanzkommission empfahl, wäre aus Sicht der GPK dringend angezeigt.

d) Zum Einsitz von René Hardmeier in Kommissionen

Schiffsuntersuchungskommission

René Hardmeier wurde am 22. Mai 2001 durch Regierungsbeschluss in seinem Amt als Präsident der Schiffsuntersuchungskommission für die Grossschifffahrt bis 30. Juni 2005 bestätigt. Die Schiffsuntersuchungskommission ist vergleichbar mit einer Motorfahrzeug-Kontrollstelle. Sie kann u.a. Schiffsatteste (vergleichbar mit Fahrzeugausweisen) für Schiffe ausgeben und Schifferprüfungen vornehmen.

Prüfungsausschuss für Rhein-, Hochrhein- und Radarpatentprüfungen

Auch in diesem Amt ist René Hardmeier als Präsident mit Regierungsbeschluss vom 22. Mai 2001 bestätigt worden.

Die Finanzkommission stellt in ihrem Bericht unter dem Titel: „Die Fülle der Mandate führte zu Interessenskonflikten“ fest, dass „der RSD-Direktor aufgrund seiner Funktion ein weit abgestecktes Feld an Mandaten in verschiedenen Bereichen der Rheinschifffahrt ausübt. Zwischen einigen seiner Mandate musste eine Unverträglichkeit festgestellt werden. So war er als Leiter der Schiffsuntersuchungskommission Prüfer der Schiffe der BPG, als Direktor der BPG aber auch Geprüfter“.

Die Finanzkontrolle empfiehlt eine „Prüfung der personellen Zusammensetzung der Schiffuntersuchungskommission und Prüfungsausschuss in Bezug auf ihre Unabhängigkeit und Gewaltenteilung“. Zu Letzterem schreibt hingegen Regierungsrat R. Lewin in seiner schriftlichen Stellungnahme: „Es bleibt uns weiterhin unverständlich, weshalb die Einsitznahme von René Hardmeier als RSD-Direktor in den beiden Kommissionen von der Finanzkontrolle als kritisch beurteilt und mit einer Empfehlung bedacht wird: Beide Kommissionen haben einen hoheitlichen Auftrag.“

Die GPK schliesst sich den kritischen Beurteilungen der Finanzkontrolle sowie der Finanzkommission an und erwartet von der Regierung, dass sie der Unabhängigkeit sowie der Gewaltentrennung auch bei Angestellten des oberen Kadern vermehrt Beachtung schenkt.

Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Strassburg

In dieser internationalen Konferenz der Rheinanliegerstaaten bekleidet René Hardmeier das Amt eines Kommissars.

e) Weitere Organisationen

René Hardmeier wirkt neben der oben erwähnten Kommissionen und seiner 100%-Stelle als Direktor der RSD noch in ca. 13 weiteren Schifffahrts-Organisationen als Verwaltungsrat, Vorstandsmitglied, Aufsichtsrat oder Beirat mit.

In Anbetracht dieser Fülle von Mandaten ist es für die GPK unverständlich, dass die damalige Regierung René Hardmeier neben seinem Amt als Direktor der RSD noch mit dem Amt des Direktors der BPG betraute, und dass Letzteres erst im vergangenen Jahr in Frage gestellt worden ist.

3. Vorwurf der Begünstigung von Familienmitgliedern

a) Aufträge der RSD an die Firma Micro Systems

Inhaber der Einzelfirma Micro Systems, seit 1990 im Handelsregister eingetragen und mit Sitz seit 10. Juni 2003 im Rheinhafen, Wiesendamm 2a, ist Marc Balmer, der Schwager von René Hardmeier. GPK-Abklärungen ergaben, dass auch Vera Hardmeier, die Schwester von René Hardmeier, gemäss Handelsregisterauszug in dieser Firma einzelunterschriftsberechtigt ist. Die erbrachten EDV-Dienstleistungen der Micro Systems für die RSD beliefen sich laut Finanzkontrolle auf Fr. 266'801.-- in den Jahren 2000 bis Mitte 2003.

In seinem Bericht stellt Christoph Meier fest, dass zu dieser Firma keinerlei direkte verwandtschaftliche Bindung besteht. Diese Aussage ist für die GPK völlig unverständlich, da Christoph Meier der Bericht der Finanzkontrolle mit dem klaren Hinweis auf den verwandtschaftlichen Bezug für seine Untersuchung zur Verfügung stand. In der Zwischenzeit ist bekannt geworden, dass der Vorsteher WSD nach dem Hearing mit der GPK anordnete, diese Geschäftsbeziehung auf Ende 2004 aufzulösen.

b) Aufträge der BPG an die Firma Micro Systems

Laut Finanzkontrolle nimmt auch die BPG Dienstleistungen der Firma Micro Systems in Anspruch, wobei für die Finanzkontrolle nicht klar ist, in welchem finanziellen Umfang sich diese bewegen. Die Finanzkontrolle stellte zwar keine Unregelmässigkeiten bei der Prüfung der Rechnungsstellung und Buchführung fest, konnte aber die „Angemessenheit und Notwendigkeit“ der erbrachten EDV-Arbeiten nicht beurteilen, was Regierungsrat R. Lewin in einer schriftlichen Stellungnahme zum Bericht der Finanzkontrolle folgendermassen kommentierte: „Wir bedauern es, dass die Finanzkontrolle sich nicht in der Lage sah, auch die Angemessenheit und Notwendigkeit der erbrachten Leistungen zu prüfen“.

Auf Nachfrage der GPK erklärte die Finanzkontrolle mit Schreiben vom 2. April 2004 dazu Folgendes: „Die Beurteilung, ob die Angemessenheit und Notwendigkeit bei den EDV-Arbeiten der Micro Systems angebracht war, hat einerseits eine subjektive Komponente, andererseits ist das EDV-System bei der RSD komplex. Da diese Umstände unser fachliches Know-how übersteigen, hätte für eine ausführliche Beurteilung eine Fachperson beigezogen werden müssen, was wir an der Schlussbesprechung Regierungsrat R. Lewin auch mitgeteilt haben.“

Es ist für die GPK klar, dass die Geschäftsbeziehung der BPG mit der Firma Micro Systems ebenfalls beendet werden muss.

c) Aufträge des ED Ressort Schulen an die Firma Micro Systems

Daniel Hardmeier, der Bruder von René Hardmeier, arbeitet als Finanzchef und Abteilungsleiter in der Abteilung Finanzen & Controlling des Ressorts Schulen des Erziehungsdepartementes (ED). Die Finanzkontrolle erwähnt auch EDV-Dienstleistungs-Aufträge des ED von Daniel Hardmeier an die Micro Systems, im Umfang von rund Fr. 114'000.-- in den Jahren 2000 bis Mitte 2003, stellt aber auch hier keine Unregelmässigkeiten betreffend Rechnungsstellung und Buchführung fest.

d) Aufträge der RSD an die Privatfirma gkh communication & websolution

Gitta Keller Hardmeier, Ehefrau von René Hardmeier, ist nicht nur stellvertretende Direktorin der BPG mit einer 100%-Stelle, sondern auch noch Inhaberin der Einzelfirma gkh communication & websolution mit Sitz in Duggingen, dem Wohnsitz des Ehepaars. Die Firma gkh communication & websolution war beauftragt worden, die Website der RSD zu entwerfen und EDV-technisch zu betreuen. Laut Finanzkontrolle stellte Gitta Keller Hardmeier in den Jahren 2001 bis Mitte 2003 dem Direktor der RSD, also ihrem Ehemann, für Web-Dienstleistungen 67,5 Arbeitstage à 8,4 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 120.-- in Rechnung, dies ergibt einen Totalbetrag von Fr. 68'040.--.

Auf Anweisung des WSD wurde die Geschäftsverbindung von René Hardmeier als Direktor der RSD mit der Privatfirma seiner Frau „wegen der Gefahr der Interessenkollision“ auf Mitte 2003 beendet. Laut BaZ vom 21./22. August 2004 spielt diese Anweisung offensichtlich noch nicht für www.hafenfest.ch:

„Der Domain-Name ist auf Hardmeiers Ehefrau Gitta Keller Hardmeier eingetragen und den technischen Support erledigt Micro Systems“.

e) Aufträge der BPG an die Firma gkh communication & websolution

Neben den Aufträgen der RSD erledigt die Einzelfirma von Gitta Keller Hardmeier laut eigener Homepage unter anderem Aufträge für die Ausstellung „Verkehrsdrehscheibe Schweiz“ (Mitglied des Vorstandes: René Hardmeier), für das Restaurant Dreiländereck und die BPG, wo sie zu 100% als stv. Direktorin angestellt ist. Das bedeutet, dass Gitta Keller Hardmeier bei vollem Lohn als stellvertretende Direktorin der BPG ihrer eigenen Firma Aufträge erteilt.

Diese Problematik wird im Bericht Christoph Meier nicht erwähnt.

f) Weitere Geschäftsbeziehungen

Laut Bericht der Finanzkontrolle besteht zwar bei der Auftragsvergabe der RSD an die Firma Aegerter & Bosshardt kein verwandtschaftlicher Bezug, jedoch kritisiert die

Finanzkontrolle, dass die RSD beinahe sämtliche Aufträge für Planung und Bauleitung ohne Konkurrenzofferten von anderen Ingenieurbüros an diese Firma vergibt.

V. Mögliche Verletzung von § 20 Personalgesetz (SG 162.100) und von § 20 Lohngesetz (SG 164.100)

Personalgesetz:

Nebenbeschäftigung

§ 20. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung sowie die Übernahme eines öffentlichen Amtes sind zulässig, wenn sie die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und mit der dienstlichen Stellung vereinbar sind.

² Sie bedürfen der Bewilligung durch die Anstellungsbehörde, wenn

- a) die Aufgabenerfüllung dadurch beeinträchtigt werden könnte
- b) die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht
- c) Arbeitszeit in Anspruch genommen wird.

³ Die Anstellungsbehörde kann die Bewilligung mit Auflagen, insbesondere zur Kompensation der beanspruchten Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen, verbinden.

Lohngesetz:

Nebeneinkünfte

§ 20. Wirken Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Behörden, Kommissionen oder anderen Institutionen, an denen der Kanton Basel-Stadt beteiligt oder interessiert ist, mit, so haben sie die ihnen zukommenden Vergütungen an den Staat abzuliefern, soweit diese den Betrag von Fr. 20'000.- pro Jahr übersteigen. Bei Nebeneinkünften von mehr als Fr. 20'000.- pro Jahr verbleibt dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin ein Freibetrag im Umfang von 5% der den Betrag von Fr. 20'000.- übersteigenden Einkünfte.

² Die Ablieferungspflicht besteht nicht für Entschädigungen, die für die Mitwirkung in einer vom Volk oder vom Parlament gewählten Behörde des Kantons Basel-Stadt seiner Gemeinden oder des Bundes ausgerichtet werden.

³ Nach Anhören der Begutachtungskommission der Paritätischen Kommission für Personalangelegenheiten kann der Regierungsrat abweichende Regelungen treffen.

René Hardmeier ist seit 1993 beim WSD zu 100% angestellt. 1994 wurde er mit Beschluss des Verwaltungsrates der BPG (Regierungsrat M. Feldges, Regierungsrat U. Vischer, F. Escher, René Hardmeier) im Nebenamt operativer Leiter der BPG. Für dieses Nebenamt wurde René Hardmeier bei vollem Lohn für zwei Wochenarbeitstage (40%) freigestellt.

Am 17. Dezember 1996 entschied der Regierungsrat, dass die im Lohngesetz (§ 20) festgeschriebene Regelung zur Ablieferung von Vergütungen aus Nebenämtern auf R. Hardmeier nicht anwendbar sei.

1996 war die Einschätzung des Regierungsrates die folgende: Die Leitung der BPG durch René Hardmeier ist keine Nebeneinkunft gemäss § 20 Lohngesetz, da es sich nicht um Mitwirkung in einer Behörde, einer Kommission oder einer anderen Institution handelt, sondern um die Leitung einer privatwirtschaftlichen Unternehmung. Die Finanzkommission sei laut Protokoll der BPG-Verwaltungsrats-sitzung vom 13. Juni 1996 über das Doppelmandat informiert worden.

Im Jahre 2003 wurden in Rundschreiben via Medien massive Vorwürfe (bis hin zum Betrug) gegen René Hardmeier geäussert. Bevor die Regierung René Hardmeier Unterstützung gemäss Personalgesetz gewährte, wollte sie eine neutrale Betrachtung der Tatsachen und leitete deshalb eine Administrativuntersuchung ein. Der Regierungsrat hat die Problematik des Doppelmandats erkannt und gehandelt: Das Arbeitsverhältnis von René Hardmeier als leitender Geschäftsführer der BPG wurde per 31. Dezember 2003 aufgelöst.

Die Finanzkommission hält in ihrem Bericht zum Budget 2004 fest: "Die Regierung setzt sich über das Lohngesetz hinweg."

Äusserst ungewöhnlich war auch die Lohnregelung beim Doppelmandat René Hardmeier: Seit 1993 ist René Hardmeier als Rheinschiffahrtssdirektor zu 100% beim WSD angestellt. Laut Bericht der Finanzkommission zum Budget 2004 wurde er seit 1994 bis Ende 2003 von der RSD bei vollem Lohn (Lohnklasse 22) zwei Tage pro Woche freigestellt (40%) und erhielt von der BPG eine zusätzliche Entlohnung nach privatrechtlichem Anstellungsvertrag als operativer Leiter der BPG im Nebenamt. Die

Finanzkommission beziffert diese Einkünfte inkl. Spesen und Entschädigung für Mehrarbeit auf Fr. 98'000.-- im Jahr 2002.

Beschäftigungsgrad/Entlöhnung René Hardmeier 2002

In %	RSD	BPG	Total
Beschäftigungsgrad	60 %	40%	100%
Entlöhnung	100%	40%	140%

Stossend ist aus Sicht der GPK auch die Tatsache, dass René Hardmeier bei einer 100%-Anstellung mit einer 140%-Entlöhnung nebst Spesen auch noch Mehrarbeit geltend macht. Über die Abgeltung von Mehrarbeit bestand keine schriftliche Vereinbarung. Bedenklich ist auch, dass der Finanzkommission (anlässlich Hearings zur Rechnung 2001) vom FD auf die Frage nach Abgeltung von Nebenbeschäftigung folgende Auskunft erteilt wurde: „...Die Abzüge werden ordentlich vorgenommen, Sonderregelungen gibt es keine“. Der Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 1996 (betreffend Nebenamt) ist nicht nachvollziehbar und bedeutet eine Aushöhlung des Lohngesetzes.

Nach Meinung der GPK handelte es sich beim Mandat von René Hardmeier bei der BPG klar um eine Nebenbeschäftigung, wie sie in § 20 des Lohngesetzes definiert ist. Es existieren keine Unterlagen, die über eine Anhörung der Begutachtungskommission bei dieser "abweichenden Regelung" Auskunft geben könnten, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Anhörung nicht stattgefunden hat.

Die GPK erwartet von der Regierung eine Überprüfung aller eventuell bestehender Sonderregelungen bezüglich Abgeltungen von Nebenbeschäftigungen (mit Berichterstattung an die beiden Oeraufsichtskommissionen).

VI. Das Verhalten der Rhenus Alpina im Zusammenhang mit der Vermietung, Sanierung und Verkauf der Liegenschaft Westquai- strasse 39

1. Einleitung

Nach dem Hearing mit Bruno Omlin vom 30. April 2004 und einer eingehenden Prüfung der von ihm abgegebenen Unterlagen, kommt die GPK zumindest teilweise zu einer anderen Einschätzung der Sachlage als Christoph Meier in seiner Administrativuntersuchung und somit auch teilweise zu anderen Schlussfolgerungen betreffend einigen Vorwürfen von Bruno Omlin. Dies ist nicht weiter erstaunlich, da Christoph Meier unter grossem Zeitdruck im Auftrag der Regierung handeln musste und laut Aussage von Bruno Omlin diesen erst anhörte, als der Bericht bereits fertig erstellt war.

Die erhobenen Vorwürfe beinhalten eine Reihe von Straftatbeständen, welche in den Aufgabenbereich der Strafverfolgungsbehörde fallen, und daher von der GPK nicht untersucht und beurteilt werden können. Im Gegensatz zur Beurteilung von Christoph Meier kann die GPK den Vorwurf von Bruno Omlin betreffend Schikane nicht ganz von der Hand weisen.

Beteiligte Parteien

Grundeigentümerin und Baurechtsgeberin:	Einwohnergemeinde Basel-Stadt, WSD Regierungsrat R. Lewin
Eigentümerin der Liegenschaft und Baurechtsnehmerin:	Rhenus Alpina AG vormals Schweizerische Reederei u. Neptun AG, SRN
Verwalterin in Vertretung der Grundeigentümerin:	Rheinschiffahrtsgesellschaft RSD (René Hardmeier, Direktor)
Mieter:	Bruno Omlin, Denkfabrik

2. Ausgangslage

Das Gebäude an der Westquaistrasse 39 mit Baujahr 1964 liegt auf einer Halbinsel beim Hafenbecken 1 an der Uferböschung des Rheins. Die Einwohnergemeinde Basel-Stadt ist die Grundeigentümerin, die Rhenus Alpina AG (vormals Schweizerische Reederei und Neptun AG, SRN) ist Baurechtsnehmerin und somit Eigentümerin des Gebäudes. Für die Verwaltung des Rheinhafenareals ist die RSD (René Hardmeier, Direktor) zuständig. Da die Rhenus Alpina AG für das Gebäude keine Verwendung mehr hatte, beabsichtigte sie, es zu veräussern. Sie investierte nicht mehr in den Unterhalt, obwohl sie laut Baurechtsvertrag vom 22. Juni 1964 verpflichtet ist, „ihre Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebsfähigem und sauberem Zustand zu halten und jeden Schadenunverzüglich zu beheben“. Über Jahre aber wurde kein Käufer für das je länger je mehr sanierungsbedürftige Gebäude gefunden. Es stand zum Teil leer, oder wurde vermietet.

3. Mietverhältnis Bruno Omlin

Bruno Omlin, Leiter der Denkfabrik Basel, schloss am 21. Januar 1997 per 1. März 1997 mit der Rhenus Alpina AG einen Mietvertrag ab für einen Raum im 1. Obergeschoss von 370 m², einer ehemaligen Schiffsmotoren-Werkstatt. Vertraglich wurde eine Mietdauer bis zum 28. Februar 2002 festgehalten, und im Nachtrag des Mietvertrags wurde Bruno Omlin ein Vorkaufsrecht für das ganze Gebäude eingeräumt. Bereits vor Vertragsabschluss orientierte Bruno Omlin die Rhenus Alpina AG und den Direktor der RSD, René Hardmeier, schriftlich über die geplante Nutzung des Raumes sowie seine späteren Kaufabsichten des ganzen Gebäudes. Detailliert schilderte er gegenüber der RSD und der Rhenus Alpina AG mit Brief vom 11. Dezember 1996, dass in dem zu mietenden Raum diverse kulturelle und geschäftliche Veranstaltungen, Musik und Konzerte stattfinden sollen und machte auch über sein Umbau- und Umnutzungskonzept im Zusammenhang mit den baulichen Auflagen des Kantons aufmerksam, falls es zu einem Kauf des Gebäudes käme. Bald nach Mietantritt liess Bruno Omlin den Raum zu Veranstaltungszwecken auf eigene Kosten renovieren.

Der Bericht Christoph Meier und auch die Regierung (in zwei Interpellationsbeantwortungen) implizieren, Bruno Omlin habe „die ursprünglich als Büroräumlichkeiten gemieteten Mietobjekte zunehmend für Veranstaltungen unterschiedlichster Art verwendet“.

Bei dem am 1. März 1997 gemieteten, im Mietvertrag als Geschäftsraum deklarierten Raum, handelt es sich aber um die genannte ehemalige Schiffsmotoren-Werkstatt, die eigens für Veranstaltungen gemietet und hergerichtet wurde. Büroräume im 2. Obergeschoss wurden von Bruno Omlin erst in den Jahren 1998 bis 2000 mittels separater Mietverträge dazugemietet und auch als Büros genutzt.

Die Rhenus Alpina AG vernachlässigte den Unterhalt des Gebäudes innen und aussen und zog dessen Verkauf in Erwägung. Die RSD forderte von der Rhenus Alpina AG in mehreren Schreiben die Aussensanierung aus Sicherheitsgründen für die Fussgänger. Bruno Omlin richtete am 13. März 2001 an die Rhenus Alpina AG eine Mängelrüge betreffend der undichten Fenster, welche zu Wasserschäden führten.

Darauf reagierte die Rhenus Alpina AG am 28. März 2001 umgehend mit Kündigung der Mietverträge. Begründung: Die Regierung verlange eine Totalsanierung der Liegenschaft. Die Schlichtungsstelle entschied am 10. Mai 2001 zugunsten von Bruno Omlin betreffend der geforderten Sanierung der Fenster, und ausserdem beurteilte sie die Kündigung als missbräuchlich. Das Zivilgericht hingegen beurteilte am 14. April 2002 die Kündigung – u.a. aufgrund der Zeugenaussagen zweier Mitarbeiter der RSD – als rechtsgültig mit der Begründung, der Kündigungsgrund der Totalsanierung der Liegenschaft sei von der Rhenus Alpina AG nicht vorgeschoben, sondern entspreche den Tatsachen. Bruno Omlins Mietverhältnisse wurden definitiv und letztmalig bis zum 30. September 2003 erstreckt. Zudem wurde am 16. Dezember 2002 zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher sich Bruno Omlin verpflichtete, die gemieteten Räume rechtzeitig zu verlassen.

Ob die Rhenus Alpina AG eine Totalsanierung wirklich beabsichtigte, konnte auch die GPK nicht eruieren. Jedenfalls hat die Rhenus Alpina AG eine Totalsanierung der Liegenschaft nie in Angriff genommen.

Wie eingangs erwähnt enthält der Nachtrag zum Mietvertrag, datiert vom 21. Januar 1997, ausdrücklich ein Vorkaufsrecht an der betreffenden Baurechtsparzelle mit einer Eintragungsmächtigung ins Grundbuch. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1998 verwehrte jedoch René Hardmeier den Eintrag ins Grundbuch. Erst nachdem Bruno Omlin einen Anwalt beauftragte, welcher die Eigentümerin Rhenus Alpina AG ermahnte „die gesetzlichen Regelungen über die Ausübung von Vorkaufsrechten einzuhalten“, konnte der Eintrag ins Grundbuch per 1. Februar 1999 erwirkt werden.

Im Bericht Christoph Meier wird diese Problematik im Zusammenhang mit den Ausführungen über das Vorkaufsrecht gar nicht erwähnt, obwohl diese deutlich darauf hinweist, wie widersprüchlich der Mieter Bruno Omlin von der Rhenus Alpina AG als Eigentümerin und von René Hardmeier als Verwalter behandelt wurde.

Aufgrund dieses Vorkaufsrechts drängte die Rhenus Alpina AG Bruno Omlin wiederholt zu einem Kaufangebot, indem sie von einem Verkehrswert von Fr. 1'182'000.-- ausging. Da Bruno Omlin in Kenntnis von weit tieferen Schätzungen und mehreren Zustandsberichten der Firma Aegerter & Bosshardt war, welche den schlechten baulichen Zustand des Gebäudes bestätigten, reichte er der Rhenus Alpina AG ein schriftliches Kaufangebot von Fr. 300'000.-- ein. Dieses akzeptierte die Rhenus Alpina AG nicht. Doch die Vielzahl von Kaufinteressenten, welche die Rhenus Alpina AG in die Verhandlungs-Waagschale warf, war offensichtlich auch nicht zu einem Kauf zu den Bedingungen der Rhenus Alpina AG bereit.

Es ist leicht nachvollziehbar, dass der mehrfach belegte marode bauliche Zustand des Gebäudes, verbunden mit einem auf längstens 2029 terminierten Baurechtsvertrag und den Sanierungsaufgaben des Kantons, ein hohes Investitionsrisiko für potenzielle Käufer darstellte.

4. Sanierung und Verkauf

Wie erwähnt, hatte die Rhenus Alpina AG für das Gebäude an der Westquaistrasse 39 keine Verwendung mehr und beabsichtigte es seit 1991 zu verkaufen. Gestützt auf mehrere Zustandsberichte (der erste vom 15. Mai 1991) der Firma Aegerter & Bosshardt forderte die RSD die Rhenus Alpina AG mündlich und schriftlich

wiederholt auf, die dringend notwendigen Sanierungen vorzunehmen. Dabei ging es vor allem um die sicherheitsrelevanten Mängel für Fussgänger, wie „Steinschlaggefahr wegen Betonabplatzungen an allen Fassaden“, „Instandsetzung der Uferböschung zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Gebäudefundamentes“ und „Instandsetzung der Bermenwegkonsole“ (eine Art Terrassenweg am Rheinufer). Die Rhenus Alpina AG schob die Sanierung immer wieder hinaus mit der Begründung, dass der neue Käufer diese vornehmen werde. Zunehmend kam die Rhenus Alpina AG deswegen unter einen massiven Druck der RSD und des Gesamtregierungsrates, welcher am 14. Dezember 1999 anlässlich einer Anpassung des Baurechtsvertrags ultimativ die vollständige Instandstellung des Gebäudes bis Ende 2000 verlangte „...unabhängig davon, ob die Immobilie verkauft wird oder nicht“. In einem Nachtrag verlangte sie explizit: 1. die Bermenwegkonsole und die Uferböschung in Stand zu setzen und 2. das Gebäude zu sanieren (Gebäudehülle und Baustatik). Es ist anzunehmen, dass die RSD der Rhenus Alpina AG nach den vielen Aufschüben nicht mehr traute, denn schon bald darauf am 7. April 2000 erklärte die RSD der Rhenus Alpina AG die vorzeitige Kündigung des Baurechtsvertrags per 30. April 2001 mit dem Wortlaut: „Sollten Sie diese Sanierung bis zum erwähnten Zeitpunkt (bis Ende 2000) nicht abgeschlossen haben, so erklären wir mit diesem Schreiben die vorzeitige Kündigung des Baurechtsvertrages per 30. April 2001 ...“.

Kurz vor dem ultimativen Zeitpunkt für die Sanierung, nämlich am 6. Dezember 2000, bat die Rhenus Alpina AG (Brief von CEO P. Widmer an Regierungsrat R. Lewin und an René Hardmeier) nochmals um Aufschub der Sanierung bis Mitte 2001 mit dem Hinweis, dass das Gebäude nun doch nicht verkauft, sondern zu Eigenzwecken umfassend saniert werden soll. Dabei untermauerte die Rhenus Alpina AG ihre Absicht mit den Worten, „dass die Rhenus Alpina AG Ende November 2000 die Aufträge zur Sanierung erteilt hat und wir noch in diesem Jahr mit den Sanierungsarbeiten beginnen werden...“.

Für die GPK ist es völlig unverständlich, warum Regierungsrat R. Lewin und die RSD nach den vielen unerfüllten ultimativen Forderungen diesen Versprechen der Rhenus Alpina AG Glauben schenkten. Die RSD räumte der Rhenus Alpina AG mit äusserst höflichen Worten am 11. Dezember 2000 eine erneute Fristverlängerung für die Instandstellung bis 30. Juni 2001 ein. Damit wurde der RRB vom 14. Dezember 1999

nicht vollzogen und die Regierung desavouiert. Selbst Christoph Meier schreibt: „...Retrospektiv ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aufträge zur Sanierung der Liegenschaft im Dezember 2000 erteilt worden sind und diese Arbeiten noch im gleichen Jahr begonnen haben..., entsprechend erweisen sich auch die in den Interpellationen Beat Jans erteilten Antworten rückblickend zumindest teilweise als den Tatsachen nicht entsprechend...“.

Am 13. März 2001 richtete – wie auf Seite 21 erwähnt – der Mieter Bruno Omlin eine Mängelrüge betreffend der undichten Fenster in den Mieträumen an die Rhenus Alpina AG. Diese reagierte mit der Kündigung aller Mietverträge mit Bruno Omlin und begründete, dass sie die Liegenschaft doch nicht verkaufen wolle und gemäss Regierungsbeschluss eine Totalsanierung (innen+aussen) vornehmen müsse. Die Schlichtungsstelle anerkannte den Kündigungsgrund nicht und beurteilte die Kündigung als missbräuchlich. Das Zivilgericht jedoch erachtete die Kündigungen als gültig aufgrund der Zeugenaussagen des Direktors und eines Mitarbeiters der RSD, welche das Gericht von der beabsichtigten Totalsanierung aufgrund der Auflagen des Kantons überzeugen konnten.

Retrospektiv ist es für die GPK nicht schlüssig, ob der Regierungsrat mit der verlangten „vollständigen Instandstellung“, (insbesondere die Behebung der sicherheitsrelevanten Mängel an der Fassade, am Fussgängerweg (Berme) und an der Böschung) tatsächlich eine Totalsanierung der Liegenschaft gefordert hat. Mit Bestimmtheit verlangte er aber seit dem Jahr 1991 mehrmals die sicherheitsrelevanten Sanierungen für die Fussgänger – unter anderem auch wegen Steinschlaggefahr. Die Rhenus Alpina AG schob die Sanierung ständig auf, indem sie gegenüber der RSD und dem WSD beteuerte, sie habe eine provisorische Sicherung des Weges, der Fassade und der Uferböschung vorgenommen. Erst Mitte 2003 realisierte die Rhenus Alpina AG schliesslich die verlangten Sanierungen.

Mit zwei Email-Nachrichten (11. Februar und 13. März 2002) an den Vorsteher des WSD versuchte die Rhenus Alpina AG zu belegen, dass bereits 1997 die Fassade grob saniert und auch die Sanierungsarbeiten des Fussweges eingeleitet wurden. Allerdings handelte es sich bei den Sanierungsarbeiten am Gebäude lediglich um das Abschlagen von losen Betonteilen an der Fassade.

Es ist für die GPK nicht nachvollziehbar, warum diese Email-Nachrichten dem Vorsteher WSD ohne Nachprüfung für die Beantwortung von zwei Interpellationen genügten. Die GPK ist klar der Meinung, dass der Vorsteher WSD das Verzögerungsverhalten der Rhenus Alpina AG betreffend Sanierung aus Sicherheitsgründen nicht hätte tolerieren dürfen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Rhenus Alpina AG mehrfach Fristverlängerung gewährt wurde und sich die Behörden mit Zusicherungen und Absichtserklärungen der Rhenus Alpina AG begnügten, ohne den Vollzug der Sanierungsarbeiten zu überprüfen.

VII. Bewilligungspraxis der involvierten Instanzen

1. Ausgangslage

Gemäss Mietvertrag vom 21. Januar 1997 vermietete die Rhenus Alpina AG Bruno Omlin den 1. Stock der Liegenschaft an der Westquaistrasse 39, 4057 Basel, nicht als Büroräumlichkeiten (wie von Christoph Meier und in der Interpellationsbeantwortung der Regierung behauptet), sondern als Geschäftsräumlichkeiten. Es handelt sich um eine ehemalige Schiffsmotorenwerkstatt, welche Bruno Omlin als Veranstaltungsraum renovieren und von der Feuerpolizei abnehmen liess. Wie bereits auf S. 20 erwähnt, orientierte Bruno Omlin die Vermieterin Rhenus Alpina AG sowie die RSD vor Vertragsabschluss über die Absichten, das betreffende Mietobjekt als Innovationszentrum und für Veranstaltungen zu nutzen.

In den ersten Jahren fanden in diesem Raum ausschliesslich Geschäftsanlässe statt. Erst ab dem Jahre 2001 wurde er von der Denkfabrik auch für öffentliche Veranstaltungen genutzt.

In das Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen sind drei Instanzen involviert:

- Die RSD (Grundlagenbewilligung, hafenpolizeiliche Aspekte gemäss § 13 Absatz 3 der Hafenordnung, HO)
- Das Bewilligungsbüro des PMD (bei öffentlichen entgeltlichen Anlässen mit Alkoholausschank)

- Das Bauinspektorat (Zweckänderung von Bauten und Anlagen, § 26 der Bau- und Planungsverordnung, BPV)

Die Bewilligung der RSD wird als so genannte Grundlagenbewilligung eingestuft. Sie beschlägt die hafenpolizeilichen Aspekte und bildet die Voraussetzungen dafür, dass ein Anlass auf dem Rheinhafenareal überhaupt durchgeführt werden kann. Eine Bewilligung der Administrativen Dienste des PMD ist für öffentliche, entgeltliche Anlässe und für Gelegenheitswirtschaften mit Alkoholausschank erforderlich. Sie wird erteilt, sofern eine Bewilligung der RSD vorliegt und die Auflagen der Brandschutzfachstelle, bzw. des Lebensmittelinspektorates, erfüllt sind. Nach § 26 BPV muss bei Zweckänderung einer Baute, die nach den Vorschriften über die zulässige Art der Nutzung, nach der Gesetzgebung über den Umweltschutz oder für das Verkehrsaufkommen wesentlich ist, beim Bauinspektorat um eine Bewilligung ersucht werden. Das Baubewilligungsverfahren kann als ordentliches oder als vereinfachtes Bewilligungsverfahren durchgeführt werden (§§ 30 und 31 BPV).

2. Bewilligungspraxis der RSD und des Bewilligungsbüros PMD im Jahr 2001

Im Jahr 2001 erhielt Bruno Omlin vom PMD auf Antrag der Denkfabrik Bewilligungen für fünf kulturelle, öffentliche Anlässe. Die Bewilligungen des PMD enthalten verschiedene Auflagen, u.a. die Auflage der Brandschutzfachstelle, welche eine Personenbelegung anhand der Fluchtwegbreite auf 200 Personen festlegte. Diesen Bewilligungen des PMD waren jeweils die Grundlagenbewilligungen der RSD nach § 13 HO beigefügt.

Anfangs September 2001 teilte das PMD Bruno Omlin mit, dass zuerst eine Bewilligung der RSD vorliegen müsse, damit das PMD ein Gesuch prüfen könne. Bruno Omlin erkundigte sich darauf wegen „der verschiedenen, immer wieder wechselnden Auskünfte“ bei René Hardmeier RSD für welche Art von Anlässen und ab welcher Anzahl von Personen ein Gesuch bei der RSD einzureichen sei. Mit Fax-Brief vom 17. September 2001 stellte René Hardmeier die Bedingung, dass auch noch eine Bewilligung der Vermieterin Rhenus Alpina AG vorliegen müsse, bevor die RSD ein Gesuch prüfe.

3. Die Rolle der Vermieterin Rhenus Alpina AG und der RSD ab Januar 2002

Die RSD verweigerte am 9. Januar 2002 die Durchführung von vier Veranstaltungen im Januar/Februar 2002 mit der Begründung, die Rhenus Alpina AG sei damit nicht einverstanden. So mussten geplante Veranstaltungen mit einer renommierten Klientel, z. B. der Messe Schweiz, dem Historischen Museum (anlässlich der Museumsnacht vom 18. Januar 2002) sowie ein Konzert für „Neue Musik“ – kurzfristig abgesagt oder verlegt werden. Aufgrund dieser negativen Erfahrung und des entstandenen geschäftlichen Schadens plante Bruno Omlin, wie er anlässlich des Hearings mit der GPK kundtat, neun Monate lang keine Veranstaltungen mehr. Bruno Omlin schaltete einen Anwalt ein, welcher am 22. Januar 2002 gegen den Entscheid der RSD Rekurs beim WSD erhob. Dieser wurde am 18. April 2002 gutgeheissen. Der Entscheid wurde von Regierungsrat R. Lewin unterzeichnet. Die Rekursinstanz stellte sich auf den Standpunkt, die Bewilligungserteilung nach § 13 Absatz 3 HO müsse sich auf hafenzpolizeiliche Aspekte beschränken und könne nicht mit der fehlenden Zustimmung einer einzelnen Baurechtsnehmerin und Vermieterin (also der Rhenus Alpina AG) begründet werden.

Trotz des Rekursentscheides wies René Hardmeier, als Dienststellenleiter im WSD, Bruno Omlin mit Schreiben vom 17. September 2002 darauf hin, dass die Wahrung der Interessen der Baurechtsnehmerin (Rhenus Alpina AG) gewährleistet sein muss und deshalb ohne Vorliegen ihres Einverständnisses keine Bewilligungen erteilt werden können.

Aus Sicht der GPK ist es unverständlich, warum sich René Hardmeier über den Entscheid der Rekursinstanz, bzw. seines Vorgesetzten Regierungsrat R. Lewin, hinwegsetzen konnte.

Mit Brief vom 26. September 2002 schaltete sich die Rhenus Alpina AG direkt ein und ermahnte Bruno Omlin, bei ihr eine Bewilligung betreffend Veranstaltungen einzuholen. Die Rhenus Alpina AG lehnte mehrere, schon von der RSD bewilligte Anlässe ab. Bruno Omlin wurde die Kündigung angedroht, sollte er die Veranstaltungen ohne entsprechende Bewilligung durchführen. Daraufhin verzichtete Bruno Omlin auf die Durchführung dieser Anlässe.

Am 7. Oktober 2002 bewilligte der RSD-Chef Aussendienst, P. Sauter, mehrere Anlässe, verschärfte aber die Auflagen und stellte neue Bedingungen: Anlässe bis max. zehn Personen während der offiziellen Arbeitszeit zwischen 7.00 und 17.00 Uhr erfordern keine Bewilligung, jedoch „Anlässe ausserhalb der obgenannten Zeiten und mit mehr als fünf Personen sind bewilligungspflichtig“.

Für die GPK ist die Praxis äusserst befremdend, wonach in Mieträumen „Anlässe“ (Videokonferenzen, Produktpräsentationen, Geschäftsmeetings, etc.) mit elf Personen während der Arbeitszeit und solche ab 6 Personen nach 17 Uhr bewilligungspflichtig sein sollen. Christoph Meier erwähnt diese nach Meinung der GPK schikanöse Praxis nur beiläufig, obwohl eine vertiefte Abklärung angezeigt gewesen wäre.

Am 10. Januar 2003 teilte die RSD Bruno Omlin aufgrund eines Gesuchs für drei Geschäftsanlässe für vier bis zwölf Personen mit, dass „nicht zuletzt aufgrund des geringen Ausmasses“ keine offizielle Bewilligung für diese Anlässe nötig sei.

Aus Sicht der GPK steht diese Mitteilung im klaren Widerspruch zu den einschränkenden Bedingungen vom 7. Oktober 2002. Erklären liesse sich dieser Sinneswandel der RSD allenfalls dadurch, dass – wie auf S. 21 erwähnt – Bruno Omlin kurz zuvor mit der Rhenus Alpina AG eine Vereinbarung abgeschlossen hatte, die Räume auf den 30. September 2003 endgültig zu verlassen.

Diese Mitteilung ist auch deswegen verwirrend, da nur etwa zwei Wochen zuvor, am 23. Dezember 2002, Bruno Omlin ein Schreiben der RSD erhielt mit der Mitteilung, dass die RSD künftig gar keine Gesuche mehr entgegennehme, ohne Einverständnis des Bauinspektorates.

4. Die Rolle des Bauinspektorates

Das Bauinspektorat war über sämtliche Veranstaltungen im Jahr 2001 informiert und hatte damals nichts dagegen einzuwenden. Am 15. Januar 2002 hingegen wurde Bruno Omlin anlässlich einer Begehung der Liegenschaft mit Vertretern des

Bauinspektorates und der Feuerpolizei mündlich mitgeteilt, dass wiederkehrende Anlässe eine Zweckänderung darstellten, welche baubewilligungspflichtig sei.

Aus Sicht der GPK ist diese Forderung darum nicht nachvollziehbar, da die Rhenus Alpina AG ca. drei Monate vorher, am 4. Oktober 2001, bereits beim Bauinspektorat ein Baubegehren eingereicht hatte (datiert vom 8. Mai 2001) betreffend Zweckänderung bzw. Umnutzung der Räume in Büros. Aus diesem Grund hatte die Rhenus Alpina AG – wie auf S. 21 erwähnt – am 28. März 2001 alle Mietverträge mit Bruno Omlin gekündigt (gerichtliche Mieterstreckung bis 30. September 2003).

Um Klarheit zu erhalten, schaltete Bruno Omlin erneut einen Anwalt ein, welcher das Bauinspektorat mit Schreiben vom 30. Dezember 2002 anfragte, welche Art von Baubegehren aus welchen Gründen verlangt sei. Trotz einer längeren Korrespondenz beantwortete das Bauinspektorat diese Fragen nicht. Das Schreiben des Bauinspektorates vom 13. Mai 2003 enthielt aber die folgende Information:

„Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die nicht kommerzielle Benützung von Räumlichkeiten, welche für solche Anlässe umgenutzt werden und die nicht den Sicherheitsvorschriften entsprechen, in Eigenverantwortung geschieht“. Diese Information war für Bruno Omlin Anlass, in der kurzen Zeit bis zu seinem endgültigen Auszug am 30. September 2003 aus der Westquaistrasse 39, den Raum nur noch für nicht-öffentliche, nicht-kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, in der Annahme, er brauche dafür lediglich eine Grundlagenbewilligung der RSD.

Das Bauinspektorat erliess jedoch am 10. Juli 2003 eine Verfügung, in der es auf die „unbewilligten Anlässe“ Bezug nahm und erneut auf die Verpflichtung hinwies, dass für derartige Veranstaltungen für mehr als 50 Personen nach § 26 BPV um die Erteilung einer Baubewilligung wegen wesentlicher Zweckänderung an der Liegenschaft ersucht werden muss.

5. Die Rolle der Feuerpolizei

Wie oben erwähnt, war der Veranstaltungsraum von der Feuerpolizei für eine Personenzahl von 200 Personen abgenommen, was jeweils in den Bewilligungen des PMD im Jahr 2001 unter dem Titel „Brandschutzfachstelle“ festgehalten war. Mit

Schreiben vom 20. Juni 2003 an das Bauinspektorat stellte die Feuerpolizei „Antrag auf zwangsweise Einleitung eines Baubewilligungsverfahrens infolge Zweckänderung in den Räumlichkeiten Westquaistrasse 39, 4057 Basel“. In der Begründung steht, dass „der Denkfabrik nur für einen einmaligen Anlass am 28. April 2001 eine Veranstaltungsbewilligung erteilt“ wurde; die Schutzvorkehrungen bei einer Personenbelegung von über 50 Personen seien in diesen Räumlichkeiten nicht erfüllt. Leider habe „die besagte Liegenschaft – trotz Aufforderung – bis heute noch nicht in Augenschein genommen werden können“.

Die GPK erlaubt sich die kritische Frage, wie die Feuerpolizei ohne „Augenschein“ zu einer Neubeurteilung kommt, nachdem die Brandschutzfachstelle in den PMD-Bewilligungen nur ca. 18 Monate zuvor noch ihre Zustimmung zu mehreren Veranstaltungen mit einer Belegung bis 200 Personen gegeben hatte.

Nach einer Veranstaltung am 2. August 2003 erliess die Feuerpolizei am 7. August 2003 eine Verfügung wegen „illegaler Veranstaltungen“ und verlangte dafür eine Gebühr von Fr. 1'270.--. Für die letzte Veranstaltung der Denkfabrik vom 16. August 2003 erhielt Bruno Omlin am 8. Oktober 2003 vom Strafbefehlsrichter eine Busse von Fr. 2'500.-- wegen Ungehorsams gegen die Verfügung des Bauinspektorates vom 10. Juli 2003 und derjenigen der Feuerpolizei vom 7. August 2003.

6. Schlussfolgerungen zur Bewilligungspraxis

Zusammenfassend ist es für die GPK nicht nachvollziehbar,

- warum die RSD für „Anlässe“ (Videokonferenzen, Produktpräsentationen, Geschäftsmeetings, etc.) mit mehr als fünf Personen eine Bewilligung mit restriktiven Auflagen verlangte,
- warum die Rhenus Alpina AG als Vermieterin trotz gegenteiligem Entscheid des WSD auf ihre Entscheidungskompetenz betreffend Bewilligungen beharrte und dabei von René Hardmeier als Vertreter des WSD unterstützt wurde,

- warum Veranstaltungen im Jahre 2001 ohne Einforderung eines Baubegehrens möglich waren, aber ab Januar 2002 vom Bauinspektorat eine Baubewilligung wegen „wesentlicher Zweckänderung“ eingefordert wurde,
- warum sich das Bauinspektorat vom Januar 2002 bis Dezember 2002 Zeit liess, um seiner Forderung bei der Rhenus Alpina AG nach einem Baugesuch um Zweckänderung bei der Liegenschaft Nachdruck zu verleihen,
- warum die Feuerpolizei ihre Zustimmung zu den Veranstaltungen im Jahr 2001 mit 200 Personen in fünf Bewilligungen des PMD (Brandschutzfachstelle) festschrieb und in ihrer Verfügung behauptet, sie hätte nur einmal im Jahr 2001 eine einzige Ausnahmebewilligung erteilt.

Aufgrund der eingehenden Prüfung der Vorkommnisse kommt die GPK zum Schluss, dass Christoph Meier in seiner Administrativuntersuchung die Sachlage sehr einseitig und obrigkeitstgläubig darstellt. Auch wenn er von Fehleinschätzungen, Verzögerungen und organisatorischen Ungereimtheiten schreibt, distanziert er sich klar von Bruno Omlins Vorwurf der Schikane. Christoph Meier suggeriert, dass Bruno Omlin seine Veranstaltungen in Büros durchführte, das Bewilligungsprozedere transparent und bekannt war, und dass „den involvierten behördlichen Stellen insgesamt kein unkorrektes Vorgehen vorgeworfen werden“ kann. Unkorrektes Verhalten schiebt er hingegen allein Bruno Omlin zu. Zitat: „Andererseits setzte sich Bruno Omlin zusehends über Abmachungen und Vorschriften hinweg und führte zahlreiche Veranstaltungen ohne Bewilligung durch.“ Dabei berichtet er ausführlich über die letzten „nicht bewilligten Anlässe“ und wirft Bruno Omlin „ein zusehends widerspenstiges und unkooperatives Verhalten“ vor.

Die GPK kann aber den Eindruck einer diffusen, widersprüchlichen und damit an Willkür grenzenden Bewilligungspraxis im Falle der Denkfabrik nicht von der Hand weisen. Die „Spielregeln“ wurden immer wieder geändert und die Verfahrenswege erschwert, so dass sie für einen Gesuchsteller nicht nachvollziehbar sein konnten.

VIII. Feststellungen und Forderungen der GPK

Organisation der BPG/Defizitgarantie des Kantons Basel-Stadt

Die GPK erachtet es als unabdingbar, dass den Forderungen der Finanzkontrolle sowie der Finanzkommission nach einem Business-Plan und einer Leistungsvereinbarung endlich nachgekommen wird, damit klar festgehalten werden kann, welche Dienstleistungen der Kanton von der BPG zu welchen Kosten bezieht.

Machtfülle des Direktors der RSD

Für die GPK ist es unverständlich, dass die damalige Regierung René Hardmeier in Anbetracht der Fülle von Mandaten neben seinem Amt als Direktor der RSD und dem Mandat als Delegierter im Verwaltungsrat BPG noch mit dem Amt des Direktors der BPG betraute und Letzteres erst im letzten Jahr von der jetzigen Regierung in Frage gestellt wurde.

Auch wenn das WSD per Ende des Jahres 2003 das Anstellungsverhältnis mit René Hardmeier bei der BPG aufgelöst hat, müssen aus Sicht der GPK auch noch die hohen Ausgaben (ca. Fr. 6'000.-- pro Monat) der RSD bei der BPG für Öffentlichkeitsarbeit (Konsumationen an Bord der Schiffe, im Restaurant Dreiländereck sowie für Charterfahrten anlässlich von Sitzungen und Veranstaltungen) hinterfragt werden.

Zusammensetzung des Verwaltungsrates BPG

Aus Sicht der GPK ist es dringend angezeigt, den Verwaltungsrat durch ein Mitglied des Finanzdepartementes zu ergänzen.

Einsatz von René Hardmeier in Kommissionen

Das Präsidium von René Hardmeier bei der Schiffsuntersuchungskommission und das Präsidium im Prüfungsausschuss erachtet die GPK als nicht vereinbar mit seiner damals gleichzeitig ausgeübten Funktion als Direktor der BPG.

Die GPK verlangt, dass den Prinzipien von Unabhängigkeit und Gewaltentrennung bei Angestellten des oberen Kaders künftig vermehrt Beachtung geschenkt wird.

Auftragsvergaben von RSD und BPG

Die GPK hat keine Anhaltspunkte, dass bezüglich der Geschäftsbeziehungen der BPG und der RSD mit den im Bericht genannten Firmen Unregelmässigkeiten erfolgt sind. Allerdings ist evident, dass einzelne Firmen und Lieferanten über längere Zeiträume regelmässig berücksichtigt wurden, die in enger Verbindung, teilweise in naher Verwandtschaft, mit René Hardmeier stehen. Die GPK erwartet von einem Leiter einer Dienststelle ein grösseres Sensorium in Bezug auf Auftragsvergaben und ersucht alle Departemente ihre Aufsichtspflicht in diesem Bereich verstärkt wahr zu nehmen.

Die Geschäftsbeziehungen zur Firma gkh communication & websolution und zur Firma Micro Systems bergen auch nach den von Regierungsrat R. Lewin eingeleiteten Massnahmen aufgrund der verwandtschaftlichen Verbindung das latente Risiko einer Interessenkollision und müssen nach Meinung der GPK allesamt unterbunden werden.

Anstellungsverhältnisse und Besoldungen von René Hardmeier bei der RSD und bei der BPG

Die vom Verwaltungsrat der BPG 1994 getroffene Regelung bezüglich Anstellung von René Hardmeier bei der BPG (zusätzlich zur 100%-Entlohnung bei einem Beschäftigungsgrad von 60% bei der RSD) und der in der Folge vom Regierungsrat 1996 getroffene Entscheid, wonach die in § 20 Lohngesetz festgeschriebene Regelung zur Ablieferung von Vergütungen aus Nebenämtern nicht anwendbar sei, ist unter keinem Titel nachvollziehbar. Für die GPK bedeutet dies eine Verletzung der Einreichungsgrundsätze des Lohngesetzes, die vom Regierungsrat bei dieser Sachlage nie hätte bewilligt werden dürfen.

Die GPK erwartet von der Regierung eine Überprüfung aller eventuell bestehender Sonderregelungen bezüglich Abgeltungen von Nebenbeschäftigungen mit Berichterstattung an die beiden Oeraufsichtskommissionen.

Sanierung Westquaistrasse durch die Rhenus Alpina AG

Sowohl Regierung als auch RSD haben nicht mit dem nötigen Nachdruck die Durchsetzung der Sanierungsaufgaben (Aussensanierung und Umgebungsarbeiten) durch die Rhenus Alpina AG gefordert. Die ausgesprochene Androhung der vorzeitigen Kündigung des Baurechtsvertrags wurde nicht vollzogen, obwohl die vom Regierungsrat ultimativ geforderten Sanierungsaufgaben von der Rhenus Alpina AG nicht erfüllt wurden. Es wurden über Jahre Fristverlängerungen gewährt, und die Behörden haben sich mit schriftlichen Zusicherungen und Absichtserklärungen der Rhenus Alpina AG begnügt, ohne diese in geeigneter Form zu verifizieren, oder gar den Vollzug der Arbeiten zu überprüfen.

Die GPK erwartet, dass die Regierung den Vollzug von Verfügungen und Auflagen konsequent überprüft und durchsetzt.

Bewilligungspraxis

Im Falle der Denkfabrik kommt die GPK zum Schluss, dass die geltenden Bestimmungen sehr widersprüchlich angewandt wurden, und dass es sich darum um eine an Willkür grenzende, schikanöse Bewilligungspraxis handelte. Anders ist es nicht zu erklären, wenn für ein Geschäftsmeeting mit mehr als fünf Personen eine Bewilligung verlangt wird.

Der hier in Frage stehende Fall zeigt deutlich auf, dass nach wie vor Handlungsbedarf besteht, die Bewilligungsverfahren kundenfreundlicher und transparenter zu gestalten, damit Willkür ausgeschlossen werden kann.

Abschliessend gewinnt die GPK den Eindruck, dass sich an der Person Bruno Omlin mit seiner Denkfabrik der seit Jahren schwelende Konflikt zwischen Hafenwirtschafts- und „Bau- und Kultur“-Interessen manifestiert hat, mit dem bekannten Ausgang.

Spätestens nach dem Rekursentscheid, dem René Hardmeier nicht nachgelebt hat, hätte der Vorsteher WSD als Vorgesetzter des Direktors der RSD seine Führungsverantwortung entschlossen wahrnehmen müssen. Die beschriebenen, teilweise jahrelang andauernden Missstände hätten eines frühzeitigeren Erkennens und Handelns des Regierungsrats bedurft.

Anträge an den Grossen Rat

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben an ihrer Sitzung vom 29. September 2004 den vorliegenden Bericht einstimmig genehmigt.

Sie haben den Präsidenten der Subkommission zu ihrem Sprecher bestimmt.

Dem Grossen Rat stellen sie folgende Anträge:

1. Der Grosse Rat nimmt vom vorliegenden Bericht Kenntnis.
2. Der Grosse Rat überweist den Bericht an den Regierungsrat zur Stellungnahme und Berichterstattungen über allfällige geplante oder bereits getroffene Massnahmen.

Basel, 29. September 2004

Geschäftsprüfungskommission des
Grossen Rates

Der Präsident:

Hanspeter Gass

